

Brandschutzordnung für Studentenwohnheime des Studentenwerkes Leipzig

Diese Brandschutzordnung wurde nach DIN 14096:2014-05 erarbeitet.

Versionsnummer: 3.0

Stand: 01.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Brandschutzordnung Teil A	2
1.1 Aushang „Verhalten im Brandfall“	2
2 Brandschutzordnung Teil B	3
2.1 Brandverhütung.....	3
2.2 Brand- und Rauchausbreitung	4
2.3 Flucht- und Rettungswege	4
2.4 Melde- und Löscheinrichtungen (Brandmeldeanlagen).....	5
2.4.1 Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr.....	5
2.4.2 Brandmeldeanlage ohne Aufschaltung auf die Feuerwehr	5
2.4.3 Rauchmelder ohne Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale.....	6
2.5 Verhalten im Brandfall	6
2.6 Brand melden	7
2.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten und befolgen	7
2.8 In Sicherheit bringen	8
2.9 Löschversuche unternehmen	8
2.10 Besondere Verhaltensregeln bei/ Verhalten nach Bränden.....	10

1 Brandschutzordnung Teil A

1.1 Aushang „Verhalten im Brandfall“

Brände verhüten



Keine offene Flamme: Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden




Handfeuermelder betätigen

Notruf 112

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
- Hilflose mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Studentenwerk Leipzig Aktualisierungsdatum: 22.04.2024

2 Brandschutzordnung Teil B

2.1 Brandverhütung

Alle Bewohner:innen im Objekt sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahren in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld sowie über die Maßnahmen/ das Verhalten bei Gefahr genau zu informieren. Hierfür sollen das Infoboard und Aushänge genutzt werden.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z. B.:

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin, Lösungs- und Desinfektionsmittel, Sprays),
- leicht brennbare Stoffe (Papier, Verpackungsmaterialien),
- Gase (Erdgas, Flüssiggas),
- Sauerstoff (erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd).

Weiterhin erhöhen elektrische Heizgeräte, wie z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Radiatoren etc. die Brandgefahr erheblich.

Bei der Benutzung von elektrischen Geräten und Anlagen sind die zutreffenden Anwendungsrichtlinien und Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Das Betreiben von elektrischen Heizgeräten ist untersagt.

Alle Bewohner:innen sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zu befolgen und an Brandschutzübungen (z. B. Evakuierung) teilzunehmen. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Das Rauchen sowie der Umgang mit Zündmitteln und offenem Feuer oder Licht sind grundsätzlich in allen Räumen sowie an den Stellen, die durch Rauchverbotschilder gekennzeichnet sind, verboten. Weitere Einzelheiten und Sonderregelungen werden durch den Vermieter gesondert geregelt.

Aschenbecher dürfen nur in Behälter entleert werden, die aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen, geschlossen sind und dichtschießende Deckel haben. Als Aschenbecher dürfen nur Behältnisse aus nichtbrennbarem Material verwendet werden.

Mängel und Schäden an elektrotechnischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind tagsüber sofort dem Hausmeister bzw. außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisters dem technischen Bereitschaftsdienst zu melden, die dann geeignete Maßnahmen veranlassen. Die Verwendung zusätzlicher Heizgeräte (z. B. Heizlüfter, Ölradiatoren, Infrartheizgeräte oder Konvektoren) ist aus Gründen des Brandschutzes und der Brandsicherheit nicht gestattet. Eigene Elektroinstallationen, wie z. B. Lampen, Leuchtschienen, Verkabelungen im öffentlichen Bereich (Gemeinschafts- und Clubräume) sind nicht zugelassen.

Bei Verlassen der Wohnung ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle privaten elektrischen Geräte abgeschaltet werden, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind.

Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (dies betrifft z. B. mobile Netzteile/ Ladegeräte für Mobiltelefone). Fenster und Türen sind zu schließen.

Nach dem Beenden von Arbeiten, die im Auftrag des Vermieters (z. B. durch Hausmeister bzw. Fremdfirmen) vorgenommen werden, gilt ebenfalls die Forderung zum Ausschalten von elektrischen Geräten, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (siehe oben). Ebenso sind Fenster und Türen zu schließen.

Allgemein sind Mängel, die den Brandschutz beeinträchtigen oder eine Evakuierung des Gebäudes oder eine wirksame Brandbekämpfung gefährden, unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Hinweise auf ortsspezifische Besonderheiten im Brandschutz entnehmen Sie bitte den speziellen Aushängen in den Einrichtungen. Oder Sie erfragen diese beim Hausmeister. Diese Hinweise sind Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

2.2 Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem ausgebrochenen Brand ist zu verhindern, dass sich Feuer und Rauch ungehindert ausbreiten können. Vorhandene Brand- und Rauchschutztüren sind selbstschließend, um die Brand- und Rauchausbreitung in jedem Fall zu verhindern. Derartige Türen dürfen nicht verkeilt oder mit Feuerlöschern offengehalten, angebunden oder in anderer Weise unwirksam gemacht werden. Schließeinrichtungen, wie z. B. Obertürschließer, dürfen nicht ausgehängen oder in anderer Weise unbrauchbar gemacht werden. Die Hausmeister haben darauf in besonderem Maße während der Kontrollbegehungen einzuwirken bzw. zu achten. Auch alle anderen raumabschließenden Türen sind im Brandfall geschlossen zu halten.

Die Aufbewahrung und das Auf- und Unterstellen von Materialien und Gegenständen in Treppenhäusern, unter Treppen, auf Fluren, in der Nähe von Ausgängen und in Evakuierungswegen sind **ohne Ausnahme** untersagt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, E-Bikes, Pedelecs und E-Scootern ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen/ Stellen erlaubt.

Im Brandfall sind beim Verlassen des Gebäudes alle Fenster und Türen geschlossen zu halten, jedoch nicht abzuschließen.

2.3 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind im Gebäude Flure, Treppen und Ausgänge. Sie müssen in Gebäuden und im Freien ständig und vollumfänglich freigehalten werden. Diese Wege sind im Objekt mit Rettungszeichen und in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet. Zufahrten zum Grundstück und zu Gebäuden, die ausgewiesenen Flächen für die Feuerwehr

sowie die Hydranten sind **unbedingt freizuhalten**. Alle Sicherheitszeichen dürfen nicht verstellt oder verdeckt, eigenmächtig verändert oder entfernt werden. Fahrzeuge, die sich in der Nähe des Brandobjektes oder unberechtigterweise auf den Flächen für die Feuerwehr befinden, müssen vor Eintreffen der Feuerwehr weggefahren werden.

2.4 Melde- und Löscheinrichtungen (Brandmeldeanlagen)

Fast jedes Studentenwohnheim ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die durch Rauch- oder Wärmewarmmelder in den Fluren und Treppenhäusern und durch Betätigung eines Handfeuermelders ausgelöst werden kann. In diesen Objekten befinden sich an geeigneten Stellen in Fluren/ Treppenhäusern Handfeuermelder mit der Aufschrift „Feuerwehr“ oder „Hausalarm“. Die Schutzscheibe kann ganz leicht, z. B. mit dem Ellenbogen, einschlagen oder mit einem Gegenstand eingedrückt werden.

2.4.1 Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr

Studentenwohnheime, welche über eine Brandmeldeanlage **mit** Aufschaltung zur Feuerwehr verfügen, haben in den Fluren und Gängen Handfeuermelder mit der Aufschrift „Feuerwehr“ hängen.



Beim Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfs wird unmittelbar die Feuerwehr alarmiert und ein akustischer Hausalarm (Signalhupe) zur Warnung der anderen Personen im Gebäude ausgelöst.

2.4.2 Brandmeldeanlage ohne Aufschaltung auf die Feuerwehr

Studentenwohnheime, welche über eine Brandmeldeanlage **ohne** Aufschaltung zur Feuerwehr verfügen, haben in den Fluren und Gängen Handfeuermelder mit Aufschrift „Hausalarm“ oder „Feueralarm“ hängen.



Beim Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfs wird **nur ein akustischer Hausalarm** zur Warnung der anderen Personen im Gebäude ausgelöst. Zusätzlich muss

ein telefonischer Notruf bei der Feuerwehr erfolgen. Mit dem nächstmöglichen Festnetztelefon oder auch mit einem mobilen Telefon ist ein Notruf abzusetzen. Die Notrufnummer lautet 112.

2.4.3 Rauchmelder ohne Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale

Diese Rauchmelder sind in einigen Wohnungen der Studentenwohnheime eingebaut. Sie dienen ausschließlich der Selbсталarmierung der Mieter:innen. Prinzipiell haben Nutzer:innen der Räumlichkeiten bei Auslösung die Feuerwehr zu rufen.

Die Meldeeinrichtungen Ihres Studentenwohnheimes können Sie beim Hausmeister erfragen.

In jedem Objekt sind nachfolgende Löscheinrichtungen vorhanden:

Handfeuerlöscher: in Fluren, in den Treppenträumen und in den Technikräumen
Feuerlöschersymbol:



Die Standorte der Feuerlöscher sind auf den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet. Eigenmächtige Veränderungen der Standorte der Feuerlöscher oder der Sicherheitskennzeichnung für die Feuerlöscher sind unzulässig.

Alle Bewohner:innen haben sich mit der Bedienungsanleitung der in der Nähe ihrer Wohnung befindlichen Handfeuerlöscher vertraut zu machen. Diese ist auf jeden Handfeuerlöscher aufgedruckt. Handfeuerlöscher sind für die Bekämpfung kleinerer Entstehungsbrände geeignet. Sie sind erst unmittelbar an der Brandstelle auszulösen. Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern angebracht.

Diebstahl oder Missbrauch von Brandverhütungs- und Notfallhilfsmitteln (z. B. Feuerlöscher) kann zur strafrechtlichen Verfolgung angezeigt werden. Die Wiederherstellungskosten werden Verursacher:innen in Rechnung gestellt.

2.5 Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist Ruhe zu bewahren. Die Rettung von Menschenleben hat vor der Brandbekämpfung Vorrang. Die Anweisungen der mit besonderen Brandschutzaufgaben beauftragten Mitarbeiter:innen (in der Regel der Hausmeister) des Vermieters bzw. der Einsatzleitung der Feuerwehr sind unbedingt zu befolgen.

2.6 Brand melden

Jede Person, die einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich der Feuerwehr (Tel. 112) und danach dem Hausmeister zu melden. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob mit den verfügbaren Handfeuerlöschern eine Brandbekämpfung aufgenommen wird oder nicht.

Erst melden – dann löschen!

Bei Brandmeldungen über Telefon sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- **Wo** brennt es? - Adresse, Gebäude, Brandort (Hausnummer, Etage, Wohnung)
- **Was** brennt? (brennende Substanzen, Gegenstände)
- **Sind** Menschen in Gefahr?
- **Wer** meldet den Brand? (Name, Vorname, Meldeort)
- **Warten** auf Rückfragen

Es gilt: die Leitstelle beendet das Gespräch!

Eine Brandmeldung kann in gekennzeichneten Wohnheimen auch über die Hand-Druckknopfmelder erfolgen.

2.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten und befolgen

Bei Verdacht auf einen Brand ist unverzüglich Alarm zu geben! Die Schutzscheibe des Handfeuermelders ist (mit dem Ellenbogen) einzuschlagen oder mit einem Gegenstand einzudrücken.

Bei Handfeuermeldern mit der Aufschrift „Feuerwehr“ wird unmittelbar die Feuerwehr alarmiert und ein akustischer Hausalarm (Signalhupe) zur Warnung der anderen Personen ausgelöst.

Bei Handfeuermeldern mit der Aufschrift „Hausalarm“ wird nur ein akustischer Hausalarm zur Warnung der anderen Personen ausgelöst. Zusätzlich muss ein telefonischer Notruf bei der Feuerwehr erfolgen. Mit dem nächstmöglichen Festnetztelefon oder auch mit einem mobilen Telefon ist ein Notruf abzusetzen. Die Notrufnummer lautet 112.

In Studentenwohnheimen ohne einen Handfeuermelder im Flur/ Treppenhaus muss mit dem nächstmöglichen Festnetztelefon oder auch mit einem mobilen Telefon ein Notruf abgesetzt werden. Die Notrufnummer lautet 112.

Berechtigt zur Erteilung von weiteren Anweisungen sind Mitarbeiter:innen des Vermieters und die Feuerwehr/ Polizei nach deren Eintreffen.

2.8 In Sicherheit bringen

Nach erfolgter Alarmierung sowie auf Anweisung ist der Gefahrenbereich sofort über die Flure, Treppenträume, Treppen und Ausgänge zu verlassen. Bei verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe am ehesten atembare Luft zu erwarten ist. Die Bewohner:innen und zeitweilig Anwesende haben den gekennzeichneten, bekannten Flucht- und Rettungswegen zu folgen und den ausgewiesenen Sammelplatz aufzusuchen. Hilfsbedürftige Personen mit Beeinträchtigung sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

2.9 Löschversuche unternehmen

Bei **erkennbar beherrschbaren** Entstehungsbränden (z. B. beim Brand eines Papierkorbes) sind **alle Personen** verpflichtet, Löschversuche zu unternehmen. Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen. Mehrere Handfeuerlöscher sind erforderlichenfalls gleichzeitig einzusetzen, nicht nacheinander. Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch zwei Personen erfolgen. Alle Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Raum **sofort** zu verlassen. Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!

Die Betätigung von Rauchabzugseinrichtungen erfolgt automatisch oder durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist deren Einsatzleiter:in grundsätzlich für die Anweisung von Handlungen zuständig. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Mänteln, Löschen mit geeigneten Feuerlöschern) abzulöschen. Sie sind am Weiterlaufen zu hindern.

Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die Freihaltung erforderlicher Rückzugswege zu achten.

Feuerlöscher richtig einsetzen:



2.10 Besondere Verhaltensregeln bei/ Verhalten nach Bränden

Im Brandfall sind Türen zum Brandraum zu schließen, aber nicht abzuschließen. Auch alle anderen Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, aber nicht abzuschließen.

Arbeitsmittel (z. B. von Fremdfirmen) sind – wenn noch möglich – abzuschalten und erforderlichenfalls zu sichern. Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind – falls dies noch möglich ist – abzuschalten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr betreten werden. Den Anweisungen von Mitarbeiter:innen des Vermieters ist Folge zu leisten.